

**Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wißmannsdorf, Ortsteil
Hermesdorf
Teilgebiet „Unter den Birken“ - 2. Abschnitt**

Textliche Festsetzungen

A) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1 Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt
- Unter Anwendung von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird die Art der baulichen Nutzung dahingehend eingeschränkt, daß von den gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO allgemein zulässigen Geschäftsgebäuden solche mit Betrieben mit Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig sind. Ausnahmsweise und im Einzelfall zulässig sind dagegen solche mit Verkauf von
- Baustoffen, Heimwerker- und Kfz-Bedarf
 - Camping- und Freizeitartikel
 - Gartenbedarf und Möbel
- an Endverbraucher
- Die übrigen Regelungen des § 8 BauNVO bleiben unberührt
- 2 Die Höhenlage der Gebäude wird durch die Höhe der Oberkante-Erdgeschoßfertigfußboden bestimmt. Diese darf maximal 2,00 m über bzw. unter dem natürlich vorhandenen Geländeniveau, gemessen im Mittel der um die Gebäudeaußenkanten verlaufenden Geländehöhen liegen
- 3 Dachgeschosse dürfen Vollgeschosse sein. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse um ein Vollgeschöß.

B) Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 1 Außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Stellplätze sind Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig
- 2 Die durch Planzeichen festgesetzten Firstrichtungen der Hauptgebäude sind bindend einzuhalten. Pro Gebäude sind Abweichungen maximal bis zu 20 % der Gesamtlänge des Firstes eines jeweiligen Gebäudes zulässig

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u. a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich, kann die Versickerung über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser in das innerhalb der öffentlichen Grünflächen anzulegende Graben- und Muldensystem in Verbindung mit den geplanten Regenrückhaltebecken zu leiten ist, wo es entweder versickern kann bzw. von wo aus es ggf. dem Vorfluter gedrosselt und verzögert zugeführt werden kann
- 2 Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrassen oder vergleichbare Materialien
- 3 Zum Schutz des Bodens ist auf den Baugrundstücken anfallender Erdaushub innerhalb derselben Baugrundstücke wieder zu verwenden

D) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 1 Innerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächenhafte Bepflanzungen unter Verwendung der durch Planzeichen festgesetzten Pflanztypen entsprechend der Planzeichnung vorzunehmen
- (Pflanzschemata der jeweiligen Pflanztypen, siehe Anhang I des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan, Vorschläge für Geholzarten siehe unter „Hinweise“)
- Die festgesetzten Geholzarten sind mindestens mit folgenden Qualitäten zu pflanzen
- Hohe Gehölze
- Bäume I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16:18
Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14:16
Alternativ Anpflanzen von Heckenpflanzen bzw. Stammbüschen 150:175 bzw. 100:125 hoch
- Mittelhohe Gehölze
- Mindestens zweimal verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung 60:80, 80:100 oder 100:150 hoch
- Einzelbäume
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18:20

- 2 Die durch Planzeichen festgesetzten Einzelbaumanpflanzungen sind unter Verwendung hoher Gehölze vorzunehmen (Vorschläge für Geholzarten siehe unter „Hinweise“)
- 3 Auf jedem Baugrundstück ist jeweils pro 100 qm Grundstücksfläche zusätzlich zu den Anpflanzungsfestsetzungen D 1 und D 2 ein Hochstamm-Laubbaum anzupflanzen
- 4 Auf jedem Baugrundstück sind die Teile des Grundstückes, welche nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden, als extensiv bewirtschaftete Mahwiese anzulegen
- 5 Geschlossene Wandfläche von mehr als 20 qm sind mittels Rankgerüsten flächig zu bepflanzen

E) Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- 1 Einzelbaumanpflanzungen sind durch Verankerung vor Beschädigungen zu schützen. Die Baumscheiben sind gegen Beschädigung zu sichern
- 2 Die Anpflanzungsfestsetzungen für die Baugrundstücke sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach der Inbetriebnahme baulicher Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück umzusetzen
- 3 Nadelgehölze sind nur bis zu max. 10 % der Gesamtgehölzmenge eines jeden Baugrundstückes zulässig

F) Ortliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO)

- 1 Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 20 qm, gemessen um die Außenkanten, sind mit geneigten Dächern zu errichten. Zulässig sind lediglich Satteldächer oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 15°, maximal jedoch 30°. Glasierte Dacheindeckungen sowie Dacheindeckungen aus schwarzer Pappe sind nicht zulässig. Pro Einzelgebäude sind flachgedeckte Bereiche und Anbauten bis zu 10 % der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes, gemessen in der senkrechten Projektion der Dachfläche nach unten, zulässig
- 2 Geländeänderungen sind ausschließlich zur Errichtung und zum Anschluß baulicher Anlagen an das bestehende Gelände zulässig. Dabei entstehende notwendige Böschungen dürfen maximal im Verhältnis 1:2 angelegt werden. Verlorenes Mauerwerk unterhalb der Kellersohle von Gebäuden ist durch Auffüllung der Sicht zu entziehen
- 3 Dem Baugesuch ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan, aus dem die Anlage und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen hervorgeht, beizufügen. Einzelheiten der im Bebauungsplan textlich festgesetzten Anpflanzungen, insbesondere die aus Gründen des Landschaftsbildes zur Gliederung der Bauflächen vorgesehenen Mindestanpflanzungen sind nach Art, Qualität und Anzahl eindeutig im Freiflächenplan zu bestimmen
- 4 Im Baugenehmigungsverfahren ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der nach dem Freiflächengestaltungsplan zu erbringenden landespflegerischen Maßnahmen zu erheben

G) Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die durch Planzeichen festgesetzten Sichtdreiecke im Einmündungsbereich zur L9 sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sichtbehindernde Pflanzungen und Einfriedungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante sind unzulässig. Laubhochstämme mit einer Kronenunterkante von mindestens 2,50 m Höhe können gepflanzt werden

Hinweise

- 1 Um eine zusätzliche Belastung der Luft bzw. eine Beeinträchtigung des Lokal- bzw. Geländeniveaus zu minimieren, wird eine energiesparende Bauweise sowie die Anwendung passiver und aktiver Solarenergienutzung (z. B. mittels Kollektoren bzw. Photovoltaik) empfohlen
- 2 Zum Schutz des Wasserhaushaltes sollte der Trinkwasserverbrauch durch Speicherung (Zisternen) und Nutzung des Dachabflusses für Brauchwasserzwecke reduziert werden
- 3 Vorschläge für Geholzarten und sonstige Arten der Vegetation in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen unter D

Hohe Gehölze

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzlerche
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Mittelhohe Gehölze

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crateagus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crateagus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Spindelstrauch, Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaun, Pulverholz
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche, Stein-Weichsel
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Salix caprea	Salweide

Niedere Gehölze

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cotoneaster integerrimus	Bergmispel, Steinmispel
Prunus fruticosa	Zwerg-Kirsche, Steppenkirsche
Rosa canina	Hundsrose, Gemeine Heckenrose

Wildblumen Extensivwiese (Grasanteil 50 %)

Festuca rubra commutata	Rotschwingel
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras
Cynosurus cristatus	Kammgras
Briza media	Zittergras
Crepis biennis	Wiesenpippau
Leontodon autumnalis	Herbstlwinenzahn
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Campanula glomerata	Knäuelglockenblume
Hypericum perforatum	Johanniskraut
Achillea millefolium	Schafgarbe

Wandbegrünung

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelänger-Jelieber
Fallopia auberti	Schlingknoterich